



Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen
in Baden-Württemberg e.V.

Nr. 164

Dezember 2022

- **Vorwort unseres Landesvorsitzenden Stephan Fliegner**
- **BKF Berichte:**
 - Bericht über die 39. Landesfachtagung am 07.07.2022 in Heitersheim
- **Fachbeiträge:**
 - Neues Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg
(Prof. Dr. Jörg Henkes, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl)
 - Implementierung eines Tax Compliance Management Systems am Beispiel der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Johannes Hofschuster, Stadt Karlsruhe, Amt für Abfallwirtschaft)
- **Berichte aus den Kreisverbänden**
 - Böblingen
 - Emmendingen
 - Neckar-Odenwald-Kreis

Herausgeber: Berufsverband der Kommunalen Finanzverwaltungen
in Baden-Württemberg e.V.

Internet: www.bkfbw.de (Infoblatt online abrufbar)

Schriftleitung: Claudia Hartmann,
E-Mail: claudia.hartmann@bkfbw.de

Zuschriften
an den Verband: Landesvorsitzender Stephan Fliegner,
Stadt Waldkirch, Marktplatz 1 -5, 79183 Waldkirch
stephan.fliegner@bkfbw.de

Vorwort unseres Vorsitzenden

Infoblatt 164

*Liebe
Kolleginnen und Kollegen
Sehr verehrte Leserinnen und Leser
unseres Info-Blattes,*

vielleicht erwarten Sie an dieser Stelle ein Resümee des Jahres 2022 mit Aussagen zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, die Flüchtlingskrise, Energiekrise, Klimakrise, oder zur Inflation, Lohn-Preis-Spirale und zum Zinsniveauanstieg oder immer noch zu Corona?

Vielleicht wollen Sie aber hierüber lieber nichts lesen, weil Sie es nicht mehr „hören“ können und ohnehin viel zu sehr mit Haushaltsplanung, Grundsteuerreform, neues Eigenbetriebsrecht, Umsatzsteuerumstellung (oder doch nicht) beschäftigt sind?

Was es in diesen unruhigen Zeiten bräuchte ist ein gewisses Maß an Verlässlichkeit, Orientierung und Unterstützung durch die politische Ebene. Stattdessen werden viel zu kurzfristig Rechtsänderungen vorgenommen oder gestoppt.

Es wird mal wieder auf die kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Finanzverwaltungen ankommen, also auf Sie liebe Kolleginnen und Kollegen, hier besonnen zu agieren, realistische Einschätzungen zu treffen sowie Lösungen und Wege aufzuzeigen.

Gut, dass Sie mit unserem Berufsverband über ein funktionierendes Netzwerk verfügen, um sich auf kollegialer Ebene auszutauschen und fachlichen Rat einzuholen.

Wie dem auch sei, versuchen Sie in der Advents- und Weihnachtszeit inne zu halten, zur Ruhe zu kommen und sich Zeit für die Lektüre dieses Infoblattes zu nehmen.

In dieser Ausgabe unseres Infoblatts haben wir wieder einige informative Beiträge für Sie zusammengetragen. Lesen Sie

- den Bericht über unsere Landesfachtagung vom 7.7.2022,
- den Fachbeitrag zum Thema neues Eigenbetriebsrecht von Prof. Dr. Jörg Henkes,

- den Fachbeitrag „Implementierung eines Tax Compliance Management Systems am Beispiel der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten“ vom Preisträger BKF-Nachwuchstalent 2022, Johannes Hofschuster, sowie
- Berichte aus den Kreisverbänden

Der Landesvorstand wünscht Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie einen guten Start in ein hoffentlich gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2023.



Stephan Fliegner
BKF Landesvorsitzender

BKF Berichte

**Bericht über die
39. Landesfachtagung am
07.07.2022 in Heitersheim**

Artikel: Nadja Rönsch

Am 07.07.2022 fand die 39. Landeshauptversammlung des BKF's nach zwei Jahren Pandemie endlich in Präsenz statt. Gastgeber war die Stadt Heitersheim. Das Grußwort übernahm der Kämmerer, Matthias Segeritz.

Nachdem die Vorstandschaft des BKF's aufgrund von kurzfristigen Krankheitsausfällen recht dünn besetzt war, übernahm Lukas Mahler, der stellvertretende Landesvorsitzende Südbaden, das Grußwort für Stephan Fliegner, den Landesvorsitzenden des BKF's. Er dankte Andreas Wießler (ehemaliger Landesschatzmeister) und Marco Wehrle (ehemaliger stellvertretender Landesvorsitzende für den Bereich Südbaden) für ihre Engagement im BKF und überreichte einen Geschenkkorb.



Teilnehmende in der Kaffeepause

Leider musste auch der designierte Staatssekretär des Innenministeriums, Elmar Steinbacher, kurzfristig absagen. So kam es, dass wir mit dem Vortrag über das neue Eigenbetriebsrecht von Prof. Dr. Jörg Henkes von der Kehler Akademie starteten. Ab 01.01.2023 gibt es ein Wahlrecht für die kommunalen Eigenbetriebe, ob künftig das Rechnungswesen und der Wirtschaftsplan nach der kommunalen Doppik oder auf Basis des HGB geführt werden sollen. Prof. Dr. Henkes stellte die wesentlichen Änderungen vor und ging dabei die verschiedenen Paragraphen durch. Weiter erläuterte er die sich aus den Änderungen ergebenden Konsequenzen. Zum Schluss sprach er die Empfehlung aus, dass aktuell angewendete

Rechnungswesen nicht zu ändern.

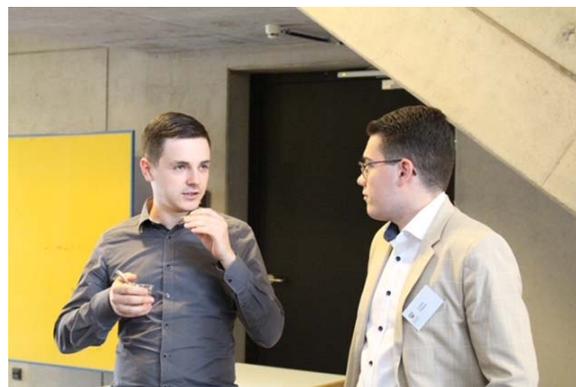


Prof. Dr. Jörg Henkes bei seinem Vortrag

Zwischen den Vorträgen gab es immer wieder Kommunikationspausen für den persönlichen Austausch. Die Anwesenden nutzten die Chance um sich mit den Kollegen über die aktuellen Themen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.



Kommunikationspause



Kommunikationspause

Im nächsten Tagesordnungspunkt hielt Johannes Hofschuster als BKF-Nachwuchstalent des Jahres einen Vortrag über die Implementierung des Tax Compliance Management System (TCMS). Er hat zu diesem Thema seine Bachelorarbeit

geschrieben und als Beispiel die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Landkreis Karlsruhe gewählt. Mit der Einführung des § 2b UStG gilt der Grundsatz der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG. Für öffentlich-rechtliche Umsätze gilt die Besteuerung der Umsätze ab Erreichen der Umsatzgrenze von 17.500 €. Privat-rechtliche Umsätze sind immer steuerbar. Diese Neuregelung bedeutet eine deutliche Zunahme der Umsatzsteuerpflicht. Das Fehlerpotential steigt deutlich sowie die Gefahr, unbeabsichtigt die Steuer nicht abzuführen. Dies kann strafrechtliche Folgen haben. Herr Hofschuster stellte noch weitere Steuerpflichten der Gemeinde vor. Anschließend ging er auf die Grundlagen zur Einführung eines Tax Compliance ein. Es besteht zwar keine Pflicht, jedoch sei die Einführung sehr empfehlenswert, da ein TCMS ein Indiz darstellen kann, dass keine vorsätzliche oder leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt. Es ist jedoch keine Garantie für die Straffreiheit.



Johannes Hofschuster bei seinem Vortrag

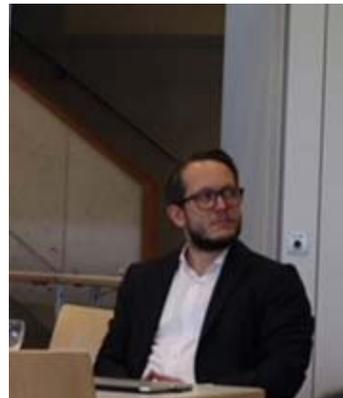
In der Mittagspause gab es eine herrliche Auswahl an Fingerfood und die anwesenden Werbestede konnten besichtigt werden.



Fingerfood Buffet zur Mittagspause

Am Nachmittag hielt Ingo Wörner, Referent des Gemeindetages, einen Vortrag über die rechtmäßige Festsetzung der Kreisumlage. Im ersten Teil seines Vortrags ging er auf grundlegende Informationen zur Kreisumlage ein. Dabei stellte er dar, auf welcher Grundlage die Kreisumlage erhoben werden darf. Dabei

dürfen Kreise die Kreistätigkeit nicht beliebig disponieren, sondern müssen vielmehr die Interessen der Gemeinden in Rechnung stellen. Eine einseitige und rücksichtslose Durchsetzung der eigenen Aufgaben und Interessen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden darf nicht geschehen. Für die Landkreise besteht eine Ermittlungs- und Abwägungspflicht. Aufgrund des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften sind die Landkreise dazu verpflichtet, „bei der Erhebung der Kreisumlage nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln“. In der anschließenden Diskussion ergriff auch Bernd Klee, der Dezernent des Landkreistages, das Wort und es konnten verschiedene Fragen beantwortet werden.



Ingo Wörner



Bernd Klee

Nach einer erneuten kurzen Kommunikationspause hörten wir den Vortrag von Prof. Dr. Marco Wöfle, Wissenschaftlicher Leiter der VWA Business School und des Steinbeis Centers für Real Estate Studies über die aktuellen Entwicklungen auf den Märkten Europas. Die Corona-Pandemie hat große Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Regierung schuf verschiedene Hilfspakete. Als „Soforthilfe für Selbständige, Freiberufler und kleine Betriebe“ werden Gelder als bedingter Zuschuss bezahlt. Das

Fördervolumen betrug 50 Mrd. Euro. Zur Unterstützung von Unternehmen durch Eigenkapital wurden 100 Mrd. Euro an Förderungen freigegeben. Weitere 100 Mrd. Euro stehen zur Refinanzierung von KfW-Programmen zur Verfügung. Er analysierte Schuldenquoten und stellte ein Beispielsfall vor: Bei einer Inflation von 2 % und 1,5 % Produktivitätswachstum reduziert sich die Schuldenquote der BRD jährlich um ca. 3,5 % ohne dass Schulden zurückgezahlt werden müssen.

Anschließend verglich er das Deutsche BIP im Europavergleich anhand verschiedener Grafiken. Wir stellten uns die Frage, ob die Inflation bereits vor dem Krieg in der Ukraine da war und versuchten einen Blick in die Zukunft zu wagen.



Prof. Dr. Marco Wölfle

Trotz den kurzfristigen, krankheitsbedingten Absagen der Redner und Organisatoren war die Veranstaltung ein voller Erfolg. Die Verbandsarbeit lebt vom persönlichen Austausch und die Landeshauptversammlung ist ein wichtiger Bestandteil davon. Einen großen Dank an Lukas Mahler, der die Veranstaltung organisiert und durchgeführt hat.



Fachbeiträge

Neues Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung¹ hat der baden-württembergische Landesgesetzgeber die längst überfällige Reform des Eigenbetriebsrechts insb. im Bereich Wirtschaftsführung umgesetzt. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf den 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes, welcher inhaltlich an die Realität und Gegenwart angepasst wurde, nachdem das EigBG a.F. einige Entwicklungen – wie z.B. die Öffnung der Organisationsform des Eigenbetriebs für nicht wirtschaftliche Unternehmen und Hilfsbetriebe i.S.d. § 102 Abs. 4 Nrn. 1-3 GemO im vergangenen Jahrhundert – für den Bereich Wirtschaftsführung mehr oder weniger ignoriert hat und sich in der EigBVO a.F.² noch auf „Deutsche Mark“ lautende Währungsbezeichnungen in Formblättern fanden und mit dem Sonderposten mit Rücklageanteil in der Bilanz noch eine Position enthalten war, die mit Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes³ bereits über ein Jahrzehnt obsolet war.

Neben dem Eigenbetriebsgesetz wurde auch die bisherige Eigenbetriebsverordnung a.F. durch zwei neue Eigenbetriebsverordnungen ersetzt:

- Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB)⁴

sowie

- Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das

Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik)⁵.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG besteht für Eigenbetriebe in Baden-Württemberg die Verpflichtung zu einem doppischen Rechnungswesen, welches nach Satz 2 per Festlegung in der Betriebssatzung – und damit per Entscheidung durch den Gemeinderat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EigBG i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO) – entweder nach o.g. EigBVO-HGB oder nach EigBVO-Doppik auszugestaltet ist. Im Ergebnis müssen Kommunen also entscheiden, ob sie ihren Eigenbetrieben ein leicht modifiziertes HGB-Rechnungswesen verordnen oder ein leicht modifiziertes NKHR-Rechnungswesen. Dieses Wahlrecht beinhaltet bereits das EigBG a.F. in § 12 Abs. 1 Satz 3, allerdings ohne Bereitstellung adäquater Regelungen in der EigBVO a.F. für die NKHR-Variante. Mithin kann die EigBVO-HGB als Nachfolgerin der EigBVO a.F. gesehen werden, während die EigBVO-Doppik ein neues Element darstellt. Nach § 19 Abs. 1 EigBG kann in den Jahren 2021 und 2022 noch nach bisherigem Eigenbetriebsrecht verfahren werden, spätestens für ab dem 1.1.2023 beginnende Wirtschaftsjahre muss allerdings „umgestellt“ werden. Allerdings hat bei Umstellung zum 1.1.2023 der im Laufe des Jahres 2023 erstellte Jahresabschluss 2022 noch nach altem Recht zu erfolgen (Rechnung folgt Planung; § 19 Abs. 1 Satz 2 EigBG).

Über § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)⁶ wird die Eigenbetriebsreform auch für Zweckverbände relevant, die nach Eigenbetriebsrecht geführt werden.

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen Änderungen im Eigenbetriebsgesetz vorgestellt, um anschließend selbiges für die beiden Eigenbetriebsverordnungen zu tun. Schließlich wird noch die buchungstechnische Abwicklung von Verlustübernahmen durch die Gemeinde bzw. Gewinnabführungen an die Gemeinde dargestellt.

¹ vom 17.06.2020, GBl. S. 403.

² vom 7.12.1992, GBl. S. 776.

³ vom 25.05.2009, BGBl. I S. 1102.

⁴ vom 1.10.2020, GBl. 2020, 827.

⁵ vom 1.10.2020, GBl. 2020, 844.

⁶ in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020, GBl. S. 403.

2. Westentliche Neuerungen im Eigenbetriebsgesetz

§ 12 EigBG wurde neu gefasst, dabei an die Lebenswirklichkeit angepasst, um Redundanzen bereinigt und inhaltlich in sich schlüssiger aufgebaut.

Die Anpassung an die Lebenswirklichkeit besteht darin, dass § 12 EigBG keine direkten Vorgaben mehr in puncto Gewinnerzielung macht, wohingegen § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG a.F. noch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals verlangt hat, was aber bei vielen Eigenbetrieben, insbesondere bei über § 1 EigBG a.F. und n.F. zulässigerweise als Eigenbetrieb geführten nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten i.S.d. § 102 Abs. 4 GemO unmöglich oder wirklichkeitsfremd war. Folgerichtig wurde auch die Anforderung, den Gewinn in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt aufgebrauchten Eigenkapitals an den Kernhaushalt abzuführen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Hs EigBG a.F.) in der Neufassung gestrichen.

Dennoch hat die Gemeinde nach alter und neuer Rechtslage auf die Erhaltung des Eigenbetriebs „Bedacht zu nehmen“ (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG a.F.; § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG n.F.). Um eine (Substanz-)Erhaltung des Eigenbetriebs tatsächlich gewährleisten zu können, müssen in Zeiten steigender Preise bei unterstellt konstantem Leistungsangebot allerdings Gewinne erwirtschaftet werden, was – wie erwähnt – in vielen Fällen unmöglich ist. Die weitere Anpassung des EigBG an die Realität besteht also in der nunmehr explizit aufgenommenen Verpflichtung der Gemeinde, ihn mit den notwendigen Mitteln auszustatten und funktionsfähig zu halten (§ 12 Abs. 2 S. 2 EigBG). Diese Verpflichtung greift folglich in den Fällen, in denen der Eigenbetrieb keine oder keine ausreichend hohen Gewinne erwirtschaftet oder dies zunächst doch schafft, dann allerdings zu hohe Gewinnabführungen an den Kernhaushalt tätigt, was trotz des Bedachtnehmens auf die Erhaltung des Eigenbetriebs zulässig ist, da Eigenbetrieb und Kernhaushalt sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage (§ 12 Abs. 1 Satz 2 EigBG a.F. und n.F.) weiterhin eine Schicksalsgemeinschaft bilden.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 EigBG verlangt ein „angemessenes Verhältnis“ zwischen Eigenkapital und Fremdkapital, während § 12

Abs. 2 Satz 1 EigBG a.F. ein angemessenes Stammkapital verlangt hat. Beide Anforderungen sind im Kern gerechtfertigt, denn privatwirtschaftliche Unternehmen (zumindest solche in Form von Kapitalgesellschaften) können ebenfalls nicht ohne jegliches Eigenkapital gegründet werden (§§ 7 AktG, 5 Abs. 1 GmbHG). Benötigen sie Kredite, stellt insb. die Eigenkapitalquote einen gewichtigen Bonitätsindikator für die Kreditvergabeentscheidung der Banken und die angebotenen Konditionen dar, weshalb die gesellschaftsrechtlichen Mindesteinlagen oft bei Weitem nicht ausreichen und betragsmäßig deutlich höhere Eigenkapitalausstattungen vonnöten sind. Darüber hinaus verlangt das Steuerrecht in R 8.2 Abs. 2 KStR für die steuerliche Anerkennung von Trägerdarlehen im Falle von BgA-Eigenbetrieben (§ 4 KStG) ein „angemessenes Eigenkapital“ und taxiert dieses auf 30 % des modifizierten Aktivvermögens, wobei auch niedrigere Quoten anerkannt sind, sofern ein Fremdvergleich geführt werden kann (H 8.2 KStH unter Hinweis auf BFH-Urteil vom 9.7.2003⁷). Liegt keine ausreichend hohe Eigenkapitalausstattung vor, werden Trägerdarlehen für steuerliche Zwecke in Eigenkapital umqualifiziert mit der Folge, dass die an den Träger gezahlten und als Betriebsausgaben abgesetzten Zinsen in verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) umqualifiziert und (nach-)versteuert werden. Neben KSt zzgl. SolZ und ggf. GewSt (falls BgA gleichzeitig Gewerbebetrieb) kann dies auch eine Kapitalertragsteuerbelastung hervorrufen, wenn der BgA-Eigenbetrieb unter § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG fällt. Entscheidend ist aber sowohl für die Banken als auch für das Steuerrecht die Höhe/Angemessenheit des Eigenkapitals, grds. unabhängig davon, ob dieses als Stammkapital oder Kapitalrücklage oder im späteren Betrieb über thesaurierte Jahresüberschüsse als Gewinnrücklage bereitgestellt wird. Mithin passt die nunmehr im EigBG enthaltene Forderung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital besser zur Lebenswirklichkeit als die frühere Anforderung eines angemessenen Stammkapitals. Folgerichtig wurde auch die Verzichtsmöglichkeit bei nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten i.S.d. § 102 Abs. 4 GemO sprachlich angepasst (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG a.F. vs. § 12 Abs. 2 Satz 3 EigBG n.F.). Bevor allerdings tatsächlich auf eine Ausstattung eines Eigenbetriebs mit Eigenkapital gänzlich verzichtet wird, weil er eine Tätigkeit i.S.d. § 102 Abs. 4 GemO ausübt,

⁷ I R 48/02, BStBl 2004 II S. 425.

sollte geprüft werden, ob es sich nicht doch um einen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG handelt. Dies wäre bspw. bei der Wasserversorgung der Fall (§ 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 44 Abs. 1 WG; § 4 Abs. 3 KStG).

Eine Bereinigung von Redundanzen wurde dadurch vorgenommen, dass § 12 Abs. 4 EigBG nun auf spezielle Paragraphen des Dritten Teils, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung (konkret: §§ 77-95b GemO) verweist, womit alle Paragraphen dieses Teils der GemO, die nicht in § 12 Abs. 4 EigBG genannt sind eben nicht gelten (wie z.B. §§ 79, 80, 81 Abs. 1 und 3, 84, 85, ...). Grund hierfür ist, dass sie entweder auf den Eigenbetrieb nicht passen oder sich der Regelungsinhalt bereits aus anderen Vorschriften des EigBG ergibt (so z.B. § 16 Abs. 2 und 4 EigBG statt § 95b GemO; § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 EigBG statt § 85 GemO). Fraglich ist nach neuem Recht allerdings, ob die Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zwingend ist, worauf § 12 Abs. 4 EigBG gerade nicht hindeutet, wenn er zwar auf § 81 Abs. 2 GemO, nicht aber auf dessen Abs. 1 verweist. Ausweislich der Gesetzesbegründung⁸ ergäbe sich eine solche Öffentlichkeitsverpflichtung aber bereits aus § 9 Abs. 1 Satz 1 EigBG i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO i.V.m. § 35 Abs. 1 GemO. Diese Argumentation ignoriert allerdings die ebenfalls in § 35 Abs. 1 GemO enthaltene Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung im Sinne des öffentlichen Wohls. Bei in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehenden Eigenbetrieben wird es das öffentliche Wohl verlangen, Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, denn die private Konkurrenz wird ihre Planungen nicht öffentlich kundtun; nach hiesiger Auffassung besteht damit kein Öffentlichkeitszwang.

Die außerhalb des Dritten Teils, 1. Abschnitt der GemO liegenden Vorschriften können weiterhin über § 3 Abs. 1 EigBG Bedeutung erlangen.⁹ In § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG a.F. fehlte der Verweis auf den Dritten Teil, 1. Abschnitt der GemO, womit sich der dortige Verweis auf die §§ 78, 85, 86, 88, 89, 91, 92 als obsolet herausstellte, denn deren Gültigkeit war bereits durch § 3 Abs. 1 EigBG a.F. gewährleistet.

Eine Beseitigung von Redundanzen hat auch in § 14 EigBG durch Streichung des bisherigen Abs. 3 stattgefunden, denn über § 9 Abs. 1 Nr. 1 EigBG a.F. und n.F. ist ohnehin bereits abgesichert, dass der Gemeinderat über die Vergabe von Krediten an den Kernhaushalt entscheidet. Im Übrigen spielt es für die Kreditvergabe keine Rolle, ob die vorhandene Liquidität aus gedeckten Abschreibungen oder zahlungswirksamen Jahresüberschüssen stammt, weshalb die Streichung dieser Passage sinnvoll erscheint.

Inhaltlich besteht die wesentliche Änderung des § 14 EigBG darin, dass dessen Abs. 3 nunmehr konkrete Vorgaben über die Inhalte des Wirtschaftsplans macht und sich dabei eng an § 79 Abs. 2 GemO orientiert und dass der bisherige sog. „Vermögensplan“ (letztlich nichts anderes als eine unvollständige und nicht in die Bereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit unterteilende Kapitalflussrechnung)¹⁰ durch einen sog. „Liquiditätsplan“ ersetzt wird, welcher die gleiche Funktion übernimmt wie der Finanzhaushalt nach § 3 GemHVO im NKHR. Für HGB-Eigenbetriebe und für in privater Rechtsform geführte Gesellschaften, die nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a GemO einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach der EigBVO-HGB (zwingend)¹¹ zu erstellen haben, führt dies aber zu einer Verkomplizierung, denn § 14 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) EigBG verlangt einen getrennten Ausweis der Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo und dies auch dann, wenn im Jahresabschluss (zulässigerweise) für die Liquiditätsrechnung die indirekte Methode angewendet wird (§ 16 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 10 EigBVO-HGB und Anlage 7 EigBVO-HGB). Als Erleichterung dürfen sich genannte Eigenbetriebe und private Gesellschaften allerdings auf eine Planung der Gesamtsumme der Einzahlungen, der Gesamtsumme der Auszahlungen und des Saldos hieraus beschränken (siehe Fußnote 1 in Anlage 2 zur EigBVO-HGB). Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dieser Umstellungsaufwand einmalig rd. 4 Mio. € landesweit betragen.¹² Neu ist zudem die Verpflichtung zur Erstellung einer Liquiditätsrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses als Pendant zum jeweiligen Liquiditätsplan (§§ 10 EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik). Wie bereits der Liquiditätsplan orientiert sich die

⁸ Vgl. LT-Drs. 16/8012, S. 19.

⁹ Vgl. LT-Drs. 16/8012, S. 17.

¹⁰ Vgl. dazu ausführlich Kußmaul/Henkes, BFuP 5/2010, S. 467-482.

¹¹ Vgl. Begründung zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der

Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhaushaltsverordnung vom 1. Oktober 2020 (im Folgenden als Begründung EigBVOen bezeichnet), S. 2f.
¹² Vgl. LT-Drs. 16/8012, S. 2.

Liquiditätsrechnung in der HGB-Variante an DRS 21¹³, während die Liquiditätsrechnung in der Doppikvariante sich an der Finanzrechnung des NKHR-Kernhaushalts¹⁴ orientiert.

3. Wesentliche Neuerungen im Bereich Eigenbetriebsverordnung

Wie nach bisherigem Recht, so werden auch im künftigen Eigenbetriebsrecht Details der Wirtschaftsführung über den Verordnungsweg geregelt. Allerdings wird es künftig zwei Eigenbetriebsverordnungen (EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik) geben, welche die bisherige EigBVO ablösen (s.o.). Die Gemeinden müssen sich per Betriebssatzung für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG), allerdings verbietet das Eigenbetriebsrecht keinen Wechsel, weshalb die Entscheidung jederzeit für die Zukunft revidierbar ist.

Für eine Anwendung der EigBVO-HGB spricht v.a. die gedankliche Nähe zur Privatwirtschaft, mit der womöglich auch konkurriert wird sowie die Vermeidung etwaiger Umstellungsarbeiten, wenn bereits bisher nach HGB Rechnung gelegt wurde sowie die für diesen Fall vorliegende gedankliche Fortführung des bisherigen Rechts (zumindest weitgehend). Für die EigBVO-Doppik spricht die Nähe zum Kernhaushalt, wodurch sich Synergieeffekte ergeben können und wodurch Wiedererkennungseffekte eintreten können und der Verständnisgrad bei den Ratsmitgliedern steigen kann. Wurde bereits bisher von dem Wahlrecht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG a.F. zugunsten des NKHR – trotz fehlender diesbezüglicher Verordnung – Gebrauch gemacht, spricht natürlich auch in diesem Fall eine Fortführung des bisherigen Vorgehens für die EigBVO-Doppik.

Die beiden Eigenbetriebsverordnungen sind bis auf die Anzahl der Anlagen identisch strukturiert. §§ 1-4 regeln die Bestandteile des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung. Sie unterscheiden sich abgesehen von der fehlenden Übertragbarkeit von Aufwandsansätzen des HGB-Erfolgsplans (§ 2 EigBVO-HGB) bei gegebener Übertragungsmöglichkeit nach EigBVO-Doppik (§ 2 Abs. 3

EigBVO-Doppik) nur unwesentlich. Für die Planungsebene ist noch § 16 beider EigBVOen zu nennen, der u.a. explizit auf einige Planungsgrundsätze aus dem NKHR-Kernhaushalt verweist, die damit auch in jedem Eigenbetrieb zu beachten sind. Der größte Unterschied zum bisherigen Recht besteht wohl in der Ersetzung des Vermögensplans durch einen Liquiditätsplan sowie in der Aufgabe der obligatorischen Spartenübersicht im Erfolgsplan (freiwillig aber weiterhin möglich). Aus den als Anlagen den Eigenbetriebsverordnungen anhängenden Mustern lässt sich erkennen, dass für HGB-Eigenbetriebe ein DRS 21-naher Liquiditätsplan zu erstellen ist, während für NKHR-Eigenbetriebe ein dem Finanzhaushalt auf Kernhaushaltsebene naher Liquiditätsplan zu erstellen ist. Der Erfolgsplan beider Rechnungswesenwelten verzichtet – im Unterschied zum Kernhaushalt (dort § 2 Abs. 1 Nrn. 21-23 i.V.m. Abs. 2 GemHVO) – auf den getrennten Ausweis eines Sonderergebnisses und passt sich dabei an die handelsrechtlichen Vorschriften nach dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG)¹⁵ an.

§§ 5-15 beider Eigenbetriebsverordnungen beinhalten Vorschriften zum Haushaltsvollzug, zur dazu gehörenden buchungs-technischen Abwicklung sowie zum Jahresabschluss. Für den Haushaltsvollzug verweist wiederum § 16 beider EigBVOen auf einige Vorschriften zum NKHR-Kernhaushalt. In diesen Paragraphen finden sich erwartungsgemäß die größten Abweichungen voneinander. So verweist die EigBVO-HGB in weiten Teilen ins HGB zur besseren Berücksichtigung gemeindlicher Besonderheiten allerdings in Teilen auch ins Gemeindehaushaltsrecht und zur inhaltlichen Angleichung des eigenbetrieblichen Rechnungswesens werden einige Vorschriften des HGB auch wieder komplett ausgenommen, was über § 263 HGB zulässig ist, sofern keine vorrangigen Vorschriften (wie z.B. § 6b EnWG¹⁶) existieren. Beispielhaft genannt seien hier die Pensionsrückstellungen, für die nunmehr ein Passivierungsverbot gilt sowie die Einführung eines Abzinsungswahlrechts bei Rückstellungen anstelle einer Abzinsungspflicht, wie sie nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB besteht.

Umgekehrt verweist die EigBVO-Doppik

¹³ Vgl. Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21, DRS 21 – Kapitalflussrechnung – des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e.V., Berlin i.d.F. der Bekanntmachung nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 2.04.2014, BAnz AT 08.04.2014 B2.

¹⁴ Vgl. § 3 GemHVO BW.

¹⁵ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter

Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates - Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17.07.2015, BGBl. I 2015, 1245 ff.

¹⁶ Energiewirtschaftsgesetz – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621, in Kraft getreten am 13.07.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021, BGBl. I S. 298 m.W.v. 04.03.2021

erwartungsgemäß weitgehend auf die rechnungswesenbezogenen Vorschriften der GemHVO (inkl. des dortigen Passivierungsverbotes für Pensionsrückstellungen und Abzinsungswahlrechts bei Rückstellungen), in Teilen aber auch auf Vorschriften des HGB, sodass bei aller Verschiedenheit im Detail die beiden Rechnungswesenwelten im Ergebnis doch recht nahe beieinander liegen. Hierzu trägt auch die im NKHR-Eigenbetrieb dem HGB-Eigenbetrieb angepasste und an § 266 Abs. 3 Buchst. A. HGB angelehnte Untergliederung des Eigenkapitals bei.

In Bezug auf die Pensionsrückstellungen sei noch erwähnt, dass infolge des Passivierungsverbotes künftig die Umlagezahlungen an den KVBW aufwandswirksam zu buchen sind. Um diese Aufwendungen anstelle der Rückstellungszuführungen dann auch gebührenfähig zu bekommen, wurde flankierend § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KAG BW¹⁷ angepasst.

4. Ergebnisverwendungsbuchungen

Gem. § 14 Abs. 2 EigBG müssen die Ansätze im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebs – bei Beziehungen zum Kernhaushalt – mit den dortigen Ansätzen (spiegelbildlich) übereinstimmen (Grundsatz der Identität zwischen Haushaltsplan der Gemeinde und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs).

Im Erfolgsplan des Eigenbetriebs sind unterjährige Fehlbetragszuschüsse der Gemeinde nicht als Ertrag zu planen und bei Erhalt auch nicht als Ertrag zu buchen, sondern als Sonstige Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde. Unterjährige Abschlagszahlungen auf an die Gemeinde abzuführende Gewinne sind umgekehrt nicht als Aufwand zu planen und zu buchen, sondern als Sonstige Forderung gegenüber der Gemeinde.¹⁸ Damit soll erreicht werden, dass ein unverfälschtes, echtes Jahresergebnis im Abschluss des Eigenbetriebs ausgewiesen wird.¹⁹

Liegen allerdings echte Leistungsaustauschbeziehungen vor, sind diese selbstverständlich erfolgswirksam zu planen und zu buchen. Der Wortlaut der Verordnungsbegründung²⁰ legt nahe, für die Interpretation eines Leistungsaustauschverhältnisses und die

Abgrenzung insb. zu echten Zuschüssen den umsatzsteuerlichen Leistungsbegriff zugrunde zu legen (vgl. dazu Abschn. 10.2 UStAE).

5. Fazit

Es lässt sich trefflich darüber streiten, ob es nötig ist, den Gemeinden zwei alternative Rechnungswesenkonzepte für den Eigenbetriebsbereich zur Verfügung zu stellen oder ob es nicht seit jeher ausreichend gewesen wäre, das HGB-Modell vorzugeben/beizubehalten. Diese Entscheidung wurde allerdings schon in Folge der Einführung des NKHR im Kernhaushalt zugunsten des Optionsmodells getroffen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG a.F.), allerdings ohne die NKHR-Variante mit einer Verordnung zu flankieren. In der praktischen Umsetzung der NKHR-Variante haben sich folgerichtig unterschiedliche Lösungen ergeben.

Im Sinne der Einheitlichkeit ist es daher begrüßenswert, dass nunmehr auch für die NKHR-Variante klare Vorgaben geschaffen wurden.

Ob es allerdings auch nötig war, die HGB-Variante in Richtung NKHR konvergieren zu lassen (u.a. durch Aufhebung des Abzinsungsgebotes bei Rückstellungen, durch Einführung eines Passivierungsverbotes für Pensionsrückstellungen, durch Einführung eines Liquiditätsplanes anstelle eines Vermögensplanes usw.) kann eher bezweifelt werden.



Prof. Dr. Jörg Henkes

lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl im Bereich Kommunales Wirtschaftsrecht, öffentliche BWL, Rechnungswesen sowie Steuerlehre.

¹⁷ Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17.03.2005, GBl. S. 206, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020, GBl. S. 1233

¹⁸ Vgl. Anlage 1 zur EigBVO-HGB, Zeilen 18 und 19 sowie Anlage 1 zur EigBVO-Doppik, Zeilen 21 und 22; s. auch Begründung EigBVOen, S. 19.

¹⁹ Vgl. Begründung EigBVOen, S. 5 f.

²⁰ Vgl. Begründung EigBVOen, S. 6.

Implementierung eines Tax Compliance Management Systems am Beispiel der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Der nachfolgende Fachbeitrag beruht auf einer Bachelorarbeit der Hochschule Kehl, in welcher für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Landkreis Karlsruhe ein Tax Compliance Management System entwickelt und implementiert wurde.

Der Beitrag wurde in nichtdienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder. Es handelt sich keinesfalls um ein steuerberatendes Dokument, diese Aufgabe obliegt den steuerberatenden Berufen.

1. Einführung

Durch die zwingende Anwendungspflicht von § 2b UStG spätestens ab dem 1. Januar 2023 greifen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) deutlich weitreichendere Steuerpflichten im Umsatzsteuerrecht als bislang.

Daneben bestehen schon jetzt in den Bereichen Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, Lohn- und Einkommensteuer sowie im Bereich der Sozialabgaben umfangreiche Abgabepflichten für jPöR.

Jeder Kämmerer²¹ und jeder Bürgermeister sollte daher – auch im eigenen Interesse aufgrund der drohenden rechtlichen Risiken infolge fehlerhafter Steuererhebung und -abführung – ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich legen. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass jPöR keinen Sonderstatus beim Finanzamt besitzen, sondern wie jedes andere steuerpflichtige Unternehmen behandelt werden.

Eine Auseinandersetzung mit den Steuerpflichten einer jPöR und eine mögliche Entschärfung von steuerlichen Risiken kann im Rahmen von sogenannten Tax Compliance

Management Systemen (TCMS) erfolgen.

Im Rahmen einer Bachelorarbeit an der Hochschule Kehl wurde ein solches TCMS für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten entwickelt und implementiert. Auszüge aus dieser Bachelorarbeit werden im Folgenden in gekürzter Fassung dargelegt.

2. Vorstellung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten liegt im Landkreis Karlsruhe und ist etwa 15km von der Großstadt Karlsruhe entfernt. Sie entstand durch einen freiwilligen Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Gemeinden Linkenheim und Hochstetten im Jahr 1975.²² Im Gemeindegebiet wohnen etwa 12.000 Einwohner²³, die Gemeindeverwaltung beschäftigt etwa 100 Mitarbeiter.

Seit dem Jahr 2015 leitet Bürgermeister Michael Möslang die Geschicke der Gemeinde.

Neben der Kernverwaltung werden die beiden Eigenbetriebe „Wasserversorgungsbetrieb“ und Energieerzeugungsbetrieb“ betrieben.

Erwähnenswert ist, dass die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten schuldenfrei ist und im Jahr 2022 in der Haushaltsplanung mit einem ordentlichen positiven Ergebnis von 115.718€ kalkuliert.²⁴

3. Steuerpflichten von jPöR

Um sich mit den steuerlichen Risiken einer jPöR bzw. im vorliegenden Fall einer Gemeinde umfassend auseinandersetzen zu können, muss bekannt sein, in welchen Bereichen überhaupt steuerliche Pflichten bestehen. Diese Bereiche werden im Folgenden kurz beschrieben.

Wichtig hierbei ist es, trotz der Änderungen im Umsatzsteuerrecht auch die weiteren Steuerpflichten von jPöR nicht zu vernachlässigen.

²¹ Im Folgenden wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit stets die männliche Form verwendet. Dies schließt jedoch alle Geschlechter ausdrücklich mit ein.

²² <https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/heimatgeschichte.html> (05.11.2022).

²³ <https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/zahlen-fakten.html> (05.11.2022).

²⁴ Vgl. Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.

3.1 Umsatzsteuer

Gemäß §§ 1, 4 UStG werden Umsätze, welche steuerbar und steuerpflichtig sind, der Umsatzsteuer unterworfen.

Bei jPöR richtet sich die Frage der Steuerbarkeit von Umsätzen insbesondere danach, ob eine Unternehmereigenschaft der jPöR vorliegt, welche zwingend für steuerbare Umsätze erforderlich ist.

Gemäß der alten Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG (a.F.), welche bis 31. Dezember 2015 (bzw. mittels Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2022) angewendet werden durfte bzw. darf, besteht eine Unternehmereigenschaft von jPöR lediglich im Bereich von Betrieben gewerblicher Art (BgAs) und im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich.²⁵

Da BgAs in der Regel erst ab einem Umsatz von 35.000€ (ab 2022 ab 45.000€) vorliegen und folglich nur hier umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze entstehen können, sind die meisten jPöR bislang nur untergeordnet von Umsatzsteuerpflichten tangiert.

Durch die neue Rechtslage im Umsatzsteuerrecht, welche ab dem 1. Januar 2016 (bzw. bei Anwendung einer Optionserklärung spätestens ab dem 1. Januar 2023) angewandt werden muss, gilt für jPöR der Grundsatz der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG.

Im neu eingeführten § 2b UStG werden Ausnahmetatbestände vom Grundsatz der Unternehmereigenschaft definiert. Grundgedanke hierbei ist, Wettbewerbsverzerrungen durch eine fehlende Unternehmereigenschaft von jPöR weitgehend zu verhindern. Für öffentlich-rechtliche Umsätze wird eine mögliche Wettbewerbsverzerrung und eine daraus folgende Umsatzsteuerbarkeit ab einem

Jahresumsatz von 17.500 € aus gleichartigen Umsätzen angenommen. Privatrechtliche Umsätze unterliegen bei jPöR ab dem ersten Euro der Umsatzsteuerbarkeit.

Aufgrund der Neuregelung im Umsatzsteuerrecht kommt es zu einer deutlichen Zunahme der Umsatzsteuerpflichten von jPöR. Auch die interkommunale

Zusammenarbeit kann nun der Umsatzsteuer unterliegen.

Leicht können umsatzsteuerliche Pflichten übersehen werden, sodass das Fehlerpotential deutlich zunimmt. Hieraus können unbeabsichtigte Steuernichtabführungen im umsatzsteuerlichen Bereich resultieren, welche strafrechtliche Folgen auslösen können.

Im Gegenzug kann durch die Zunahme der Umsatzsteuerpflichten nun in deutlich mehr Bereichen seitens der jPöR Vorsteuer bei eingekauften Lieferungen und sonstigen Leistungen gezogen werden.²⁶

3.2 Körperschaftsteuer

Bei der Körperschaftsteuer handelt es sich um die „Einkommensteuer“ von jPöR. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG unterliegen auch BgA, welche Gewinn erzeugen, grundsätzlich der Körperschaftsteuer.

Hierbei besteht jedoch ein Freibetrag von 5.000 €²⁷, sodass jPöR effektiv nur bei größeren Gewinnen von BgAs Körperschaftsteuer abführen müssen.

3.3 Gewerbesteuer

Alle Gewerbebetriebe einer Gemeinde unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 GewStG). Hierbei besteht jedoch die Einschränkung, dass eine Gewerbesteuerpflicht nur eintritt, sofern der Gewerbebetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Außerdem muss eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr stattfinden.²⁸

Diese Merkmale können von BgA einer jPöR erfüllt sein. Jedoch besteht auch im Bereich der Gewerbesteuer ein Freibetrag von

5.000 €, sodass Gewerbesteuerpflichten für jPöR ebenfalls erst bei BgAs mit größeren Gewinnen auftreten.

3.4 Kapitalertragsteuer

Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen von BgAs unterliegen nach § 20 Nr. 10b EStG der Kapitalertragsteuerpflicht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei den häufig vorkommenden Einnahmen-Überschuss-

²⁵ In § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 - 5 UStG a. F. finden sich weitere Sachverhalte, in denen jPöR als Unternehmer gelten. Auf diese Sonderfälle wird aufgrund der geringen Praxisrelevanz (insbesondere auch für die Gemeinde Linkenheim-

Hochstetten) an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen.

²⁶ Vgl. § 15 UStG.

²⁷ Vgl. § 24 Satz 1 KStG.

²⁸ Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Rechnungen diese Pflicht erst ab einem Umsatz >350.000€ oder einem Gewinn von >30.000€ auftritt.

Diese Steuerpflicht ist daher gleichfalls insbesondere für größere BgA relevant.

3.5 Lohnsteuer/Sozialversicherung

Fast alle jPöR beschäftigten Arbeitnehmer und Beamte.

Aus den gezahlten Arbeitsentgelten und Bezügen bestehen daher Verpflichtungen aus dem Lohnsteuer- und Sozialabgabenrecht.²⁹

Daneben sind insbesondere gewährte Sachbezüge³⁰ auf mögliche Steuerpflichten zu prüfen.

Auch eine genaue Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist essentiell, da auch aus möglicher unerkannter abhängiger Beschäftigung unbemerkt Verpflichtungen nach dem Lohnsteuer- und Sozialabgabenrecht entstehen können.

3.6 Sponsoring

Der Bereich des Sponsorings ist im Rahmen der Steuerpflichten von jPöR ebenfalls zu beleuchten. Insbesondere durch sogenanntes „aktives Sponsoring“ von Unternehmen bei jPöR (mitwirken an Sponsoringmaßnahme durch jPöR)³¹ können schnell unbemerkte Steuerpflichten für jPöR entstehen, was ebenfalls zu fehlerhafter Steuererhebung und -abführung führen kann.

3.7 Künstlersozialabgabe

Durch das Engagement von selbstständigen Künstlern entstehen für jPöR Abgabepflichten an die Künstlersozialkasse.³² Diese Verpflichtungen dürfen ebenfalls nicht übersehen werden.

3.8 Zwischenfazit

Aufgrund der schon bislang bestehenden und künftig noch deutlich zunehmenden Steuerpflichten von jPöR muss insbesondere

auf die korrekte und rechtzeitige Steuererhebung und -abführung ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Steuerpflichten einer jPöR dürfen keinesfalls unterschätzt werden.

Zur korrekten Steuererhebung und -abführung können sogenannte Tax Compliance Management Systeme (TCMS) beitragen. Die theoretischen Grundlagen und die praktische Ausführung werden im Folgenden vorgestellt.

4. Grundlagen zum Thema Tax Compliance

Grundlegend ist festzuhalten, dass es keine gesetzliche Verpflichtung³³ zur Einführung von TCMS gibt. Orientierung bietet stattdessen der Praxishinweis 1/2016 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), in welchem die Ausgestaltung und Prüfung von TCMS erklärt und beschrieben ist. Dieser IDW-Praxishinweis kann trotz seiner fehlenden gesetzlichen Bindung trotzdem als anerkannte Leitlinie verstanden werden.

Aufgrund der Vielzahl an Steuerpflichten von jPöR (siehe Kapitel 3) ist die Einführung und Implementierung eines TCMS auch ohne rechtliche Verpflichtung dringend geboten.

Auch eine unbeabsichtigte Steuernichtabführung kann nach § 370 Abs. 1 AO eine Steuerhinterziehung bzw. nach § 378 Abs. 1, 2 AO eine leichtfertige Steuerverkürzung darstellen.

Schnell kann es hierbei auch zu einer Schätzung der zu zahlenden Steuerlast³⁴ zu Gunsten des Finanzamts oder zu Säumniszuschlägen kommen.

Des Weiteren kann aufgrund steuerlicher Verfehlungen einer jPöR der Behördenleiter (z.B. der Bürgermeister bei Gemeinden) aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OwiG zur Verantwortung gezogen werden.

Darüber hinaus sind die umfangreichen Reputationsschäden für jPöR durch fehlerhafte Steuererhebungen und -abführungen nicht zu

²⁹ Vgl. Rübenstahl/Idler: Tax Compliance – Prävention – Investigation – Remediation – Unternehmensverteidigung, Heidelberg, 2018, S. 1249 Rn. 128.

³⁰ Vgl. Hindersmann/Nöcker: Tax Compliance - Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem, Stuttgart, 2019, S. 88.

³¹ Vgl. Rübenstahl/Idler: Tax Compliance – Prävention – Investigation – Remediation – Unternehmensverteidigung, Heidelberg, 2018, S. 1242 Rn. 100.

³² Vgl. KSVG.

³³ Vgl. Hindersmann/Nöcker: Tax Compliance - Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem, Stuttgart, 2019, S. 27 i. V. m. Streck/Mack/Schwedhelm, Tax Compliance Risikominimierung durch Pflichtenbefolgung und Rechteverfolgung, Köln, 2019, S. 9 - 10 i. V. m. Trieb, Umsatzsteuer Compliance – Risikominimierung vor der Betriebsprüfung Einführung eines internen Kontrollsystems, Nürnberg, 2017, S. 12.

³⁴ § 162 Abs. 2 Satz 2 AO.

vernachlässigen. Diese können neben den strafrechtlichen Folgen beispielsweise Amtsträgern eine mögliche Wiederwahl kosten.

Ein korrekt eingeführtes und implementiertes TCMS kann in diesem Zusammenhang ein Indiz darstellen³⁵, dass seitens der Finanzverwaltung keine vorsätzliche oder leichtfertige Steuerverkürzung angenommen wird (siehe Anwendungserlass zu § 153 AO). Stattdessen könnte dann eine straffreie Berichtigungsanzeige seitens der jPÖR zum tragen kommen.³⁶ Wichtig ist jedoch, dass selbst ein perfektes TCMS keine Garantie für Straffreiheit darstellt. In jedem Fall ist der konkrete Einzelfall durch die Finanzverwaltung zu betrachten.³⁷

In dem erwähnten IDW Praxishinweis 1/2016 werden für TCMS sieben sogenannte Säulen definiert: TC-Kultur, TC-Ziele, TC-Organisation, TC-Risiken, TC-Programm, TC-Kommunikation, TC-Überwachung und Verbesserung.

Jedes anerkannte und funktionierende TCMS sollte diese sieben Säulen enthalten und sich im Rahmen dieser sieben Säulen mit den konkreten Steuerpflichten auseinandersetzen.

Im Rahmen der Bachelorarbeit erfolgte eine Anwendung der eben erwähnten sieben TCMS-Säulen auf die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.

Diese Anwendung wird im Folgenden vorgestellt.

5. Anwendung der sieben TCMS Säulen auf Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

5.1 TC Kultur

In der TC-Kultur der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten wird festgehalten, dass die Einhaltung aller steuerlichen Vorschriften für die Gemeinde sehr wichtig ist. Hierfür findet ein offener Umgang mit dem Thema Steuern innerhalb der Gemeindeverwaltung statt. Alle Beteiligten (Gemeinderat, Bürgermeister, Amtsleiter, Mitarbeiter) werden jederzeit in alle relevanten steuerlichen Prozesse eingebunden.

Mögliche Prüfungen der Finanzverwaltung werden gemäß der TC-Kultur nicht als

„Gängelung“, sondern als Chance zur weiteren Verbesserung der korrekten Steuererhebung und -abführung betrachtet. Eventuell auftretende Fehler werden unverzüglich und mit höchster Genauigkeit abgestellt. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten unterstützt hier aktiv. Dabei erfolgt eine enge und harmonische Zusammenarbeit mit einem fachlich kompetenten Steuerberater.

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist sich im Rahmen einer gelebten TC-Kultur über Ihre Vorbildfunktion insbesondere im steuerlichen Bereich bewusst. Genau wie die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten auf Steuereinnahmen angewiesen ist, sind Bund und Länder auf Steuereinnahmen angewiesen.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten mit einer offenen Fehlerkultur ist notwendig. Schulungen im steuerlichen Bereich werden in ausreichendem Maß für alle Mitarbeiter durchgeführt.

Zusammenfassend wird die TC-Kultur der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten deutlich, dass eine korrekte Steuererhebung und -abführung einen sehr hohen Stellenwert für die Gemeindeverwaltung und deren Organe besitzt.

5.2 TC Ziele

Bei der Erarbeitung von TC-Zielen in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten war wichtig, dass keine Widersprüche zum bereits vorhandenen Gemeindeentwicklungskonzept auftraten. Hierfür wurden alle entwickelten Ziele im Rahmen der Implementierung des TCMS auf eine Passgenauigkeit zum Gemeindeentwicklungskonzept überprüft.

Im Rahmen der konkreten Entwicklung von TC-Zielen wurde auf die sogenannte SMART-Formel zurückgegriffen. Dadurch sind alle entwickelten TC-ziele **spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert**, wodurch eine möglichst effektive und effiziente Zielerreichung sichergestellt wird.

Im Folgenden finden sich drei ausgewählte TC-Ziele aus dem entwickelten und implementierten TCMS der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten:

Bis 31. Dezember 2022 werden alle steuerlichen Risiken der Gemeinde, welche im Rahmen der Implementierung des TCMS erkannt werden, vollständig beseitigt bzw. es

³⁵ Vgl. AEAO zu § 153 AO Rn. 2.6.

³⁶ Vgl. AEAO zu § 153 AO Rn. 2.6.

³⁷ Vgl. Hindersmann/Nöcker: Tax Compliance - Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem, Stuttgart, 2019, S. 27.

werden wirksame Gegenmaßnahmen zur deutlichen Verminderung von steuerlichen Fehlern eingeleitet.

Steuerliches Wissen wird an neue Mitarbeiter über eine von Komplexität des konkreten Arbeitsplatzes abhängige Einarbeitungsphase weitergegeben.

Das vorliegende TCMS stellt nicht nur „beschriebenes Papier“ dar, sondern die Regelungen werden ab 1. Januar 2023 vollständig im Arbeitsalltag umgesetzt.

5.3 TC Organisation

Im Bereich der TC-Organisation der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten war zwischen der Aufbauorganisation und der Ablauforganisation zu trennen.

Die Aufgabeorganisation ist in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Rahmen eines Organigramms dokumentiert. Beim Blick auf dieses wird deutlich, dass der Bereich „Steuerpflichten der Gemeinde“ im Rechnungsamt im Sachgebiet „Gebühren und Kasse“ angegliedert ist. Hier besteht neben dem Rechnungsamtsleiter eine sogenannte TCMS-Stelle, die sich ausschließlich und verstärkt mit steuerlichen Fragestellungen der Gemeinde beschäftigt.

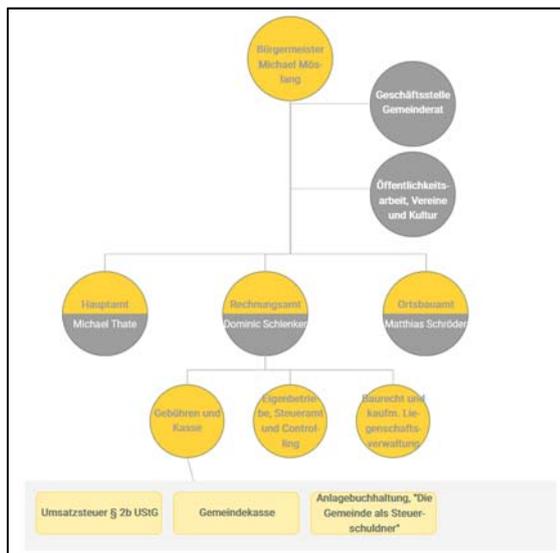


Abbildung 1: Aufbauorganisation Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Quelle: Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Da sowohl der Rechnungsamtsleiter, als auch die TCMS-Stelle für die effektive und korrekte Steuererhebung und -abführung aber auf die Mithilfe aller Mitarbeiter in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten angewiesen sind, werden zusätzlich auch Regelungen für die Ablauforganisation getroffen, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden.

Sämtliche eventuell steuerlich relevante Themen werden durch die Mitarbeiter der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten an die TCMS-Stelle herangetragen. Die Mitarbeiter erhalten entsprechende Schulungen, um solche Themenbereiche zielgenau erkennen zu können.

Die TCMS-Stelle prüft zusätzlich eigenverantwortlich mögliche Risikobereiche der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und erarbeitet hierfür korrekte steuerliche Lösungen ggf. nach Rücksprache mit dem Steuerberater der Gemeinde.

Der Rechnungsamtsleiter kontrolliert regelmäßig die korrekte Arbeit der TCMS-Stelle.

Für den Fall von steuerlichen Unregelmäßigkeiten und Fehlern werden in der Ablauforganisation konkrete Handlungsschritte und Vorgehensweisen dokumentiert, um schnellstmöglich wieder ein rechtlich korrektes Handeln herbeizuführen.

Für den Abwesenheitsfall der TCMS-Stelle und von anderen wichtigen Mitarbeitern bestehen bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten umfassende Vertretungsregelungen, sodass eine korrekte steuerliche Arbeit auch im Falle von Krankheit, Urlaub oder Elternzeit sichergestellt werden kann.

5.4 TC Risiken

Die Analyse der steuerlichen Risiken in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten brachte mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Steuererhebung und -abführung hervor. Hierfür wurden alle Aufgabenbereiche der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vollumfänglich durchleuchtet.

Diese Gefahren wurden zu 21 Risiko-Bereichen zusammengefasst, die mittels sogenannter Risikomatrizen nach Risikosummen (Multiplikation von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe einer Steuerverfehlung) angeordnet wurden.

Im Folgenden werden drei ausgewählte Risikobereiche der Gemeinde vorgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass Risiken und Risikobereiche sich laufend ändern können und

daher regelmäßig überprüft werden müssen.³⁸

5.4.1 Unbekannter Wettbewerb im Sinne von § 2b UStG

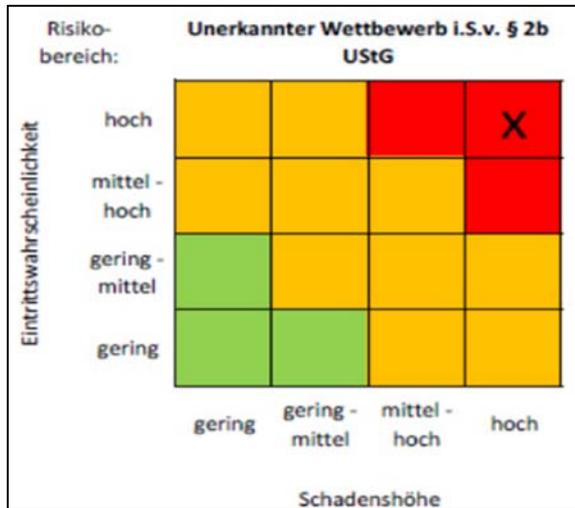


Abbildung 2: Risikomatrix, Quelle: eigene Darstellung

Durch die zwingende Anwendungspflicht von § 2b UStG besteht spätestens ab dem 1. Januar 2023 ein hohes steuerliches Risiko für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Leicht können potentielle Wettbewerbssituationen bei öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 17.500 € aus gleichartigen Tätigkeiten auftreten, wodurch Umsatzsteuerpflichten bestehen können.

Auch ist zu beachten, dass privatrechtliche Tätigkeiten künftig ab dem ersten Euro der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Da Geschäftsvorfälle mit möglichen Umsatzsteuerpflichten in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten häufig in entsprechenden Größenordnungen vorkommen, besteht hier ein sehr großes Risiko für unbeabsichtigte Fehler im steuerlichen Bereich.

Jede Einnahme der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ohne Umsatzbesteuerung könnte ab dem 1. Januar 2023 ein potentielles Risiko darstellen.

Teilweise bestehen bei § 2b UStG leider immer noch ungeklärte Rechtsfragen, sodass einige steuerlichen Fragen immer noch nicht abschließend rechtssicher beantwortet werden können.

5.4.2 Lohnsteuer/Sozialversicherung

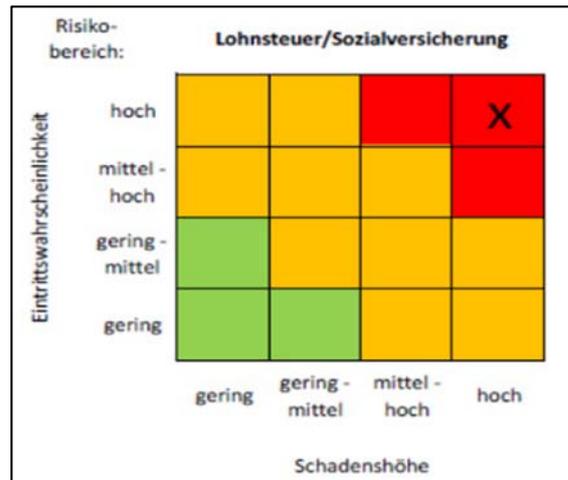


Abbildung 3: Risikomatrix, Quelle: eigene Darstellung

Durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Beamten bestehen für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Bereich Lohnsteuer/Sozialversicherung ebenfalls große steuerliche Risiken.

Fehler können hier, abgesehen von den regelmäßig auftretenden Vergütungsansprüchen, insbesondere im Bereich der Sachbezüge oder im Bereich der Lohnzuschläge auftreten, wobei die bestehenden Freigrenzen (z.B. Sachbezug bis 50 € im Kalendermonat steuerfrei, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren ist eine fehlerhafte Abgrenzung einer selbstständigen und einer abhängigen Beschäftigung als mögliches steuerliches Risiko vorhanden.

5.4.3 Abwesenheit von steuerlich geschultem Personal

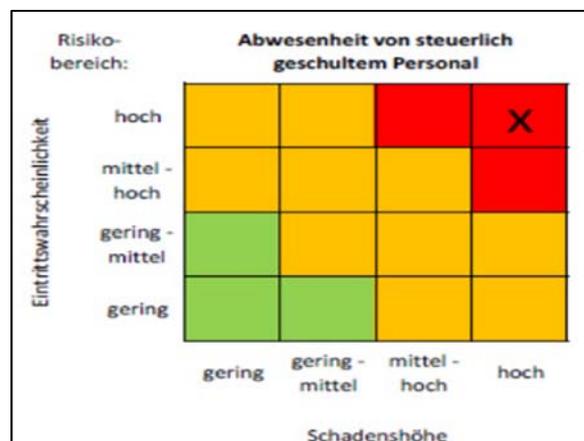


Abbildung 4: Risikomatrix, Quelle: eigene Darstellung

³⁸ Vgl. Niemann/Dodos: Aufbau und digitale Umsetzung eines Tax Compliance Management Systems, DStR 2021, S. 392 - 400, S. 394.

Ein weiteres hohes Risiko im steuerlichen Bereich besteht in der urlaubs-, krankheits- oder elternzeitbedingten Abwesenheit von steuerlich geschultem Personal. Mögliche steuerliche Sachverhalte könnten daher aus Wissensmangel nicht erkannt und/oder falsch beurteilt werden.

Hieraus können ebenfalls große steuerliche Verfehlungen mit Auswirkungen auf die

gesamte Gemeinde Linkenheim-Hochstetten entstehen.

5.5 TC Programm

Nachdem nun grundsätzlich bekannt war, in welchen Bereichen für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten steuerliche Risiken

bestehen, war es im nächsten Schritt wichtig, für diese Risiken/Risikobereiche konkrete Maßnahmen zur bestmöglichen Risikominimierung zu entwickeln.

Dies geschieht sowohl präventiv (vorsorglich), als auch detektiv (aufdeckend) im Rahmen des sogenannten TC-Programms.³⁹

5.5.1 Unbekannter Wettbewerb im Sinne von § 2b UStG

Wichtiges Element, um den Gefahren von § 2 b UStG wirksam zu begegnen, sind regelmäßige und fachlich zielführende Schulung für alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (auch außerhalb des Finanzbereichs, da auch hier mögliche Gefahren bestehen).

Zusammen mit einem umfassenden Einnahmenscreening aller Einnahmen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und einer Prüfung auf eine mögliche Wettbewerbssituation und eine mögliche Gleichartigkeit der Einnahmen ergibt sich hier eine solide Grundlage für eine korrekte Steuererhebung und -abführung.

Die Kernfrage bei der Prüfung von § 2b UStG lautet hierbei:

„Könnte theoretisch ein privater Dritter dieselbe Leistung ebenfalls anbieten und dadurch in möglichem Wettbewerb zur Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

treten?“

Es werden ausreichend finanzielle Mittel für steuerliche Schulungen zu § 2b UStG bereitgestellt.

Darüber hinaus wird in steuerlich zweifelhaften Fällen ein fachlich kompetenter Steuerberater eingeschaltet.

Alle steuerlichen Entscheidungen und Sachverhalte werden bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten dauerhaft und nachvollziehbar mittels Aktenvermerken dokumentiert.

Durch diese Dokumentationen kann auch im

Falle ungeklärter Rechtsfragen nachträglich gegenüber der Finanzverwaltung nachgewiesen werden, dass keine bewusste Steuerhinterziehung stattgefunden hat.

5.5.2 Lohnsteuer/Sozialversicherung

Zur Sicherstellung einer korrekten Abführung von Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter findet eine regelmäßige Analyse von Leistungen statt, die Mitarbeitern der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten neben dem Grundgehalt gewährt werden. In diesem Zusammenhang findet gleichzeitig eine dokumentierte Prüfung auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen unter Berücksichtigung eventueller Freibeträge und Freigrenzen statt.

Auch hier findet in steuerlichen Zweifelsfällen eine Rücksprache mit dem Steuerberater statt und alle Sachverhalte und Prüfungen werden nachvollziehbar und dauerhaft mittels Aktenvermerken dokumentiert.

Darüber hinaus wird für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten festgehalten, dass keine Beschäftigung eines abhängig oder selbstständig Beschäftigten ohne einen schriftlichen Vertrag/Auftrag stattfinden darf. Im Rahmen der Aufsetzung des Vertrages/Auftrages wird nachvollziehbar geprüft, ob die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Beschäftigung vorliegen und es werden ggf. erforderliche Anmeldungen eingeleitet.

³⁹ Vgl. IDW Praxishinweis 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980, Düsseldorf, 2017, Ziffer 4.3.5. Rn. 44 - 45.

5.5.3 Abwesenheit von steuerlich geschultem Personal

Um das Risiko der Abwesenheit von steuerlich geschultem Personal deutlich zu minimieren, werden innerhalb des Rechnungsamts der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten umfassende Vertretungsregelungen etabliert. Diese Regelungen werden nachvollziehbar und dauerhaft dokumentiert.

Folgende grundsätzliche Vertretungsregelungen bestehen bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten:

Bürgermeister → stellvertretender Bürgermeister (ehrenamtlich)

Amtsleiter → stellvertretende Amtsleiter

„TCMS“-Stelle → Mitarbeiter „Anlagebuchhaltung, Fachbereich Gemeinde als Steuer-schuldner“

In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, dass die jeweiligen Vertreter alle nötigen Zugriffsrechte für Programme und Ablagesysteme besitzen.

Selbstverständlich erhalten auch die Vertreter alle notwendigen Schulungen im steuerlichen Bereich, sodass eine wirksame Vertretung stattfinden kann.

5.6 TC Kommunikation

Für die TC-Kommunikation der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten wurde eine sogenannte Kommunikationsrichtlinie entworfen, in welcher Kommunikationsregelungen für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und insbesondere für den steuerlichen Bereich festgehalten wurden. Jeder Mitarbeiter weiß hierdurch über seine Rolle im Rahmen des TCMS Bescheid.⁴⁰

Alle Mitarbeiter der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten werden (abhängig vom konkreten Arbeitsplatz) jährlich über die am Arbeitsplatz bestehenden steuerlichen Risiken geschult. Die Führungskräfte dienen dabei als Multiplikatoren, um das notwendige Wissen regelmäßig aktuell zu halten.

Grundsätzlich ist in steuerlichen Fragestellungen die jeweilige Führungskraft

der erste Ansprechpartner für die Mitarbeiter. Bei tiefergehenden Fragen kann sich diese jederzeit an die TCMS-Stelle wenden. Von hier aus werden dann ggf. der Rechnungsamtsleiter oder der Steuerberater der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten verständigt. In der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten wird eine offene Kommunikation in allen Bereichen gelebt.

Die TCMS-Stelle erstellt unterstützend steuerliche Infografiken und versendet E-Mails zu aktuellen steuerlichen Sachverhalten und steht für entsprechende Rückfragen zur Verfügung.

Somit sind grundlegende Kommunikationsregelungen für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten festgehalten.

5.7 TC Überwachung und Verbesserung

Sehr wichtiges Element⁴¹ des nun entworfenen TCMS für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist die regelmäßige Überwachung und Verbesserung der erlassenen Regelungen und Vorgehensweisen.

Einerseits gehört hierzu die Überprüfung der Arbeit der TCMS-Stelle und der Arbeit des

Steuerberaters. Dies erfolgt durch den Rechnungsamtsleiter monatlich stichprobenartig anhand konkreter steuerlicher Fälle. Ergänzend hierzu dienen auch die Prüfberichte des Finanzamts, der GPA und der Deutschen Rentenversicherung.

Darüber hinaus müssen neue steuerliche Risiken, die aufgrund des sehr dynamischen und sich schnell ändernden Steuerrechts auftreten werden, laufend in das TCMS eingepflegt werden. Insbesondere durch Mitteilungen des Gemeindetages BW und durch externe steuerliche Schulungen wird die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten auf solche neuen Risiken aufmerksam.

Zum Aufgabenbereich der TCMS-Stelle gehört dann die Einpflege der Änderungen in das vorliegende TCMS.

Sollten im Einzelfall trotz der umfassenden Regelungen Fehler im steuerlichen Bereich auftreten, wird einerseits der akut auftretende Fehler mit höchster Genauigkeit beseitigt.

⁴⁰ Vgl. IDW Praxishinweis 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980, Düsseldorf, 2017, Ziffer 4.3.6. Rn. 48.

⁴¹ Vgl. Bracke, Jan/Maciuca Florian, Tax-Compliance – ausschließlich ein Thema der Steuerabteilung?, Compliance-Berater 2017, S. 146 - 148, S. 148.

Gleichzeitig wird die Fehlerentstehung analysiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden dann zur Verbesserung des vorliegenden TCMS herangezogen, damit eine Fehlerwiederholung ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich werden unter anderem Aktenvermerke zur konkreten Fehlerdokumentation und -aufarbeitung angefertigt. Hierbei werden folgende Fragen beantwortet:

- Warum ist der Fehler passiert?
- Wie kann der Fehler akut behoben werden?
- Was muss am TCMS oder am Ablauf in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten verändert werden, dass der Fehler künftig nicht mehr auftritt?
- Wie können die übrigen Mitarbeiter noch besser auf gleichgelagerte Fälle aufmerksam gemacht werden?
- Sind weitere Schulungen der Mitarbeiter notwendig?
- Sind weitere finanzielle oder personelle Mittel für den steuerlichen Bereich notwendig?

Auch im Fall des Auftretens von steuerlichen Fehlern wird transparent gegenüber dem Finanzamt vorgegangen. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist in diesem Fall bestrebt, eine bestmögliche Fehleraufklärung zu erreichen und einen steuerlichen korrekten Zustand umgehend wiederherzustellen.

6. Überlegungen in Bezug auf das entworfene TCMS

In Bezug auf das soeben vorgestellte TCMS sind noch einige Überlegungen bzw. Hinweise zu beachten. Diese werden im Folgenden thematisiert.

Sehr wichtig ist die tatsächliche Anwendung des entworfenen TCMS in der Praxis. Das TCMS kann nur dann seinen vollen Nutzen entfalten, wenn dieses von allen Mitarbeitern ernst genommen wird und aktiv im Arbeitsalltag gelebt⁴² wird. Andernfalls würde es sich nur um „beschriebenes Papier“ handeln, auf welchem zwar Regelungen

theoretisch gut aufgeführt sind, aber praktisch nicht umgesetzt werden.

Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf den Führungskräften. Diese müssen durch eigene Handlungen und durch regelmäßige Mitarbeitergespräche und Jour-fixe darauf hinwirken, dass das TCMS ernst und mit der notwendigen Wichtigkeit beachtet und umgesetzt wird. Hier ist eine gelebte TC-Kultur wichtig.⁴³

Grundsätzlich könnte überlegt werden, die weitere Bearbeitung des TCMS aufgrund der insbesondere in kleineren Gemeinden nur begrenzt vorhandenen Personalressourcen auf Dritte (z.B. den Steuerberater) auszulagern.

Hiervon ist aber eher abzuraten. Das TCMS lebt insbesondere von der tatsächlichen Umsetzung.⁴⁴ Ein durch Externe entwickeltes bzw. bearbeitetes TCMS kann niemals die gleiche Wirkung wie ein selbst entwickeltes TCMS entfalten.

Insbesondere müssen im TCMS Handlungen aufgeführt werden, die von den Mitarbeitern vor Ort akzeptiert und regelmäßig umgesetzt werden müssen. Hier kann ein selbst entwickeltes bzw. bearbeitetes TCMS viel zielgenauer und nachhaltiger eingreifen. Somit wird von einer Auslagerung der TCMS-Bearbeitung auf Dritte eher abgeraten.

Demgegenüber könnte überlegt werden, das nun entwickelte TCMS durch eine externe Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.⁴⁵ Natürlich entstehen hierfür Kosten, trotzdem kann durch einen externen Prüfungsvermerk die Glaubwürdigkeit und tatsächliche Anerkennung des entworfenen TCMS in der Praxis deutlich verbessert werden.⁴⁶

Darüber hinaus kann eine Prüfung einer Steuer- oder Wirtschaftsberatungsgesellschaft im (hoffentlich äußerst selten vorkommenden) Fall von fehlerhafter Steuererhebung oder -nichtabführung auch gegenüber den Finanzbehörden die grundsätzliche Wirksamkeit des entworfenen TCMS unterstreichen.

Als weiteren wichtigen Punkt empfiehlt sich zur Unterstützung des entworfenen TCMS die Einführung eines (elektronischen) Wieder-

⁴² Vgl. Trieß, Umsatzsteuer Compliance – Risikominimierung vor der Betriebsprüfung
Einführung eines internen Kontrollsystems, Nürnberg, 2017, S. 9.
⁴³ Handel: Tax Compliance – Voraussetzungen und Entlastung nach IDW PS 980, DStR 2017, S. 1945 - 1949, S. 1949.

⁴⁴ Vgl. Hindersmann/Nöcker: Tax Compliance - Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem, Stuttgart, 2019, S. 70.
⁴⁵ Vgl. Hindersmann/Nöcker: Tax Compliance - Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem, Stuttgart, 2019, S. 71.
⁴⁶ Vgl. Hindersmann/Nöcker: Tax Compliance - Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem, Stuttgart, 2019, S. 72.

vorlagesystems zur Ablage von steuerlichen Dokumenten und zur Erinnerung an steuerliche Fristen.

Hierdurch könnte das „Nichtauffinden“ von steuerlichen Dokumenten oder ein versehentliches Fristversäumnis im steuerlichen Bereich vermieden werden.

Auch im Abwesenheitsfall könnte ein elektronisches Wiedervorlagesystem automatisch fällige Wiedervorlagen an den jeweiligen Stellvertreter weiterleiten, sodass auch hier eine wenig fehleranfällige Lösung bestehen würde.

7. Ausblick und Fazit

Für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Landkreis Karlsruhe besteht nun durch die vorliegende Bachelorarbeit ein TCMS. Viele andere Gemeinden in Baden-Württemberg besitzen ein solches jedoch leider (noch) nicht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es immer besser ist, „ein TCMS zu haben, als kein TCMS zu haben“.

Keiner erwartet, dass das erste TCMS gleich ein zu 100% wirksames und allumfassendes TCMS darstellt. Insbesondere lebt das TCMS wie dargestellt auch viel von der täglichen Arbeit und möglichen Verbesserungen im Rahmen dieser (vgl. siebte Säule TCMS).

Aufgrund der bereits jetzt umfangreichen steuerlichen Pflichten und der deutlichen Zunahme der steuerlichen Pflichten spätestens ab dem 1. Januar 2023 empfiehlt sich daher dringend für jede jPöR die Entwicklung bzw. Implementierung eines TCMS.

Wichtig ist hier insbesondere die Sensibilisierung der Mitarbeiter vor Ort, da hier die tagtäglichen Entscheidungen mit möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit einem Steuerberater ist unvermeidlich, da aufgrund des steuerlichen Spezialwissens, welches sich laufend weiterentwickelt, nicht alles steuerliche Wissen in jeder jPöR vorgehalten werden kann.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch im nichtsteuerlichen Bereich umfangreiche Haftungsrisiken für jPöR bestehen. Beispielsweise ist hier an Verkehrssicherungspflichten oder Datenschutzpflichten zu

denken. Aus diesem Grund empfiehlt sich langfristig für jede jPöR zusätzlich die Einführung eines allgemeinen Compliance Systems.

Das im Vorfeld entworfene TCMS könnte damit als Unterkategorie dieses allgemeinen Compliance-Systems angesehen und verstanden werden.



Johannes Hofschuster
 Amt für Abfallwirtschaft, Stadt Karlsruhe

Die Kreisverbände

KV - Böblingen

Kämmerersprengel am 26.01.2022

Zu Beginn des Jahres trafen wir uns digital. Der Fördermittelbeauftragte des Landratsamtes Böblingen stellte verschiedene Förderstrukturen vor. Er möchte bei Fragen zu Förderprogrammen unterstützen und einen Hilfestellung bei der Suche nach Förderungen sein. Anschließend wurde abgefragt, wer sich eine digitale Software zum TAX Compliance anschafft. Leider sind die Programme sehr teuer. Weiter wurde nach den Ehrenamtskonzepten der Freiwilligen Feuerwehr gefragt.

**Kämmerersprengel am 23.03.2022
- Gärtringen**

Unser erster Präsenz-Sprengel im Jahr 2022 fand in Gärtringen statt. Wir beschäftigten uns mit dem Thema der Bedeutung der Bodenrichtwertkarte zur Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022. Hier begrüßten wir den Geschäftsstellenleiter des Gutachterausschuss Oberes Gäu, Herrn Eckel. Anschließend diskutierten wir, ob es einen Stellenmehrbedarf für die Steuerämter gäbe und erfragt, wer sich bereits mit der Einführung der Grundsteuer C beschäftigt hat. Weitere Themen waren das Vorgehen beim TAX Compliance im Bereich der Kameradschaftskassen der Feuerwehr und der Umgang mit Kosten für Fehlalarme und Schädlingsbekämpfungen in Flüchtlingsunterkünften.

**Kämmerersprengel am 18.05.2022
- Ehningen**

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der Anwesenden berichtete eine Vertreterin der Grundwertstelle des Finanzamtes Böblingen über den aktuellen Stand. In der Zwischenzeit wurden Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer bebauter oder bebaubarer Grundstücke versendet. Juristische Personen erhalten kein Informationsschreiben. Im Oktober 2022

sollen dann auch noch die Eigentümer der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke angeschrieben werden. Um die Erklärung abgeben zu können, wird ein Elster-Zugang benötigt. Personen, die keinen Zugang haben, können im Ausnahmefall die Erklärung schriftlich abgeben. Im nächsten Tagesordnungspunkt waren Vertreter der Kreissparkasse Böblingen anwesend, welche uns kurz über die aktuellen Entwicklungen am Zinsmarkt informierten sowie verschiedene Szenarien darstellten. Anschließend wurde abgefragt, welche Kommune eine Zweitwohnungssteuer erhebt, welche Kommune eine Cyber Versicherung hat, ob eine Arbeitsmarktzulage zur Ergänzung des TVöD zahlt und worüber die Nutzungsentgelte von Obdachlosen und Flüchtlingen erhoben wird.

**Sommersprengel am 13.07.2022
- Sulz am Neckar**

Der diesjährige Sommersprengel fand in Sulz am Neckar statt. Bei tollem Wetter machten wir zuerst eine Kanu-Fahrt auf dem Neckar. Nachdem alle größtenteils trocken wieder am Ufer angekommen waren, erwartete uns ein leckeres Grillbuffet, kalte Getränke sowie verschiedene sportliche Aktivitäten. Nach einem entspannten Nachmittag verabschiedeten wir noch zwei Kollegen, welche nun in den wohlverdienten Ruhestand gehen dürfen. An dieser Stelle möchten wir uns nochmal ganz herzlich für die tolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren bedanken.



Die Kanuten



Gruppenbild der Teilnehmenden

Kämmerersprengel am 21.09.2022 - Herrenberg

Auch bei diesem Sprengel beschäftigten wir uns wieder mit dem Thema § 2b UStG und der Einführung des Tax Compliance. Weitere Themen waren die Entgelterhöhung bei Komm.One ab 2023 und der drohende Gasmangel ab Herbst. Die Sprengelteilnehmer orientieren sich an den vorgeschlagenen Maßnahmen des Gemeindetages bzw. des Landes. Konkret bedeutet das die Reduzierung der Raumtemperatur, Schließung der Rathäuser an Brückentagen oder das Arbeiten im Homeoffice. Weiter wurde der aktuelle Stand bei der Grundsteuerreform besprochen. Bisher wurden lediglich 1,1 Mio. von 4,4 Mio. Erklärungen abgegeben. Verschiedene Kommunen haben Erklärvideos veröffentlicht.

KV – Emmendingen

Hauptversammlung mit Wahlen und Ehrungen

Die im Vorjahr wegen der Corona-Pandemie abgesagte Hauptversammlung konnte nun am 29.06.2022 endlich stattfinden. Dankenswerterweise stand die Gemeinde Simonswald wieder als Gastgeber zur Verfügung. Die Veranstaltung fand im neuen Kulturhaus (Einweihung am 25.01.2020) statt.

Bei der Begrüßung stellte der 1. Vorsitzende Marco Wehrle die neuen Mitglieder vor. Der Kreisverband kann sich über acht Neuzugänge freuen. Der erste Bürgermeisterstellvertreter Bernhard Ruf überbrachte die Grußworte der gastgebenden Gemeinde Simonswald und war später noch als unterhaltsamer, souveräner Wahlleiter aktiv.

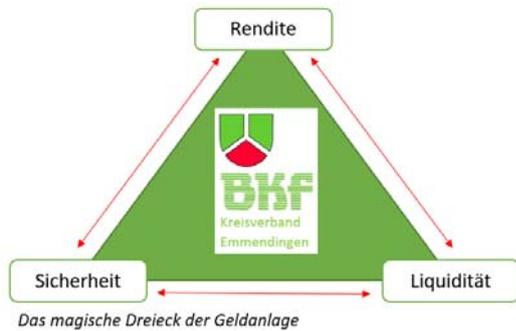
An inhaltlichen Punkten standen „Hinweise aus dem Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamt Emmendingen“ und ein Fachvortrag zum Thema „Herausforderungen bei der Anlage von Finanzvermögen“ auf der Tagesordnung.

Vom Kommunalamt waren Frau Hirsmüller und Hummel anwesend, die über aktuelle Themen referierten. Die Haushaltsplanung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss waren genauso Thema wie auch Beteiligungen, Ausschreibungspflichten und der jährliche Spendenbericht.



Ein Teil der Referenten

Frau Flamm, Kundenberaterin für Kommunale Kunden bei der Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau, stellte sich vor und übergab das Wort an Herrn Binias von der DekaBank. Herr Binias war durch Vermittlung von Frau Flamm als Referent für den Fachvortrag gewonnen worden. In dem sehr ausführlichen Vortrag kam auch das magische Dreieck der Geldanlage zur Sprache. Das vermutlich einigen aus privaten Vermögensberatungsgesprächen bekannte Schaubild hat genauso für den kommunalen Bereich seine Gültigkeit.



Die Dekabank erweitert dieses magische Dreieck inzwischen auch um die Dimension „Nachhaltigkeit“. Neben den aktuell den Markt bewegenden Themen (Inflation, Zinsen, Ukraine-Krieg und Corona-Pandemie), wurde auch über Zinsstrukturkurven und volkswirtschaftliche Prognoseszenarien referiert. Schließlich wurden zuletzt die Anforderungen an Kapitalanlagen für Kommunen betrachtet. Bereits für den Erhalt des Vermögens ist eine passgenaue Strategie nötig.

Neben den üblichen Vereinsregularien fanden auch die Neuwahlen der Vorstandschaft statt. Diese wären eigentlich im Vorjahr gewesen, konnten aber durch den Ausfall der Hauptversammlung nicht durchgeführt werden. Die Wahl erbrachte folgendes Ergebnis

Funktion	Name	Gemeinde / Stadt
1. Vorsitzender	Marco Wehrle	Waldkirch
2. Vorsitzende	Lioba Winterhalter	Elzach
Rechner	Manfred Reinbold	Emmendingen
Schriftführer	Peter Müller	Herbolzheim
Beisitzer	Michael Öhler	Winden im Elztal
Beisitzer	Bernd Beßler	Freiamt

Damit bleibt die bewährte Vorstandschaft für weitere vier Jahre im Amt.

KV – Enzkreis

Kreisversammlung beim Kreisverband Enz und Calw

Am 15. November 2022 fand die Kreisversammlung im Ratssaal im Rathaus Remchingen statt. Knapp 20 Kolleginnen und Kollegen trafen sich zur Kreisversammlung. Alle freuten sich auf den persönlichen Austausch, der in den letzten beiden Jahren eindeutig zu kurz gekommen war.

Die satzungsgemäßen Formalien waren schnell erledigt und der weitere Mitgliederanstieg wurde erfreut zur Kenntnis genommen. Ein herzliches Dankeschön ging an die Kollegen aus Straubenhardt, die das Grillfest 2023 ausrichten werden.

Zur Umsatzsteuer, insbesondere § 2b UStG gab es einen intensiven Austausch und es wurde beschlossen einen E-Mail-Verteiler im Kreisverband zu diesem Thema einzurichten.

Nach der wohlverdienten Kommunikationspause und gestärkt durch Butterbrezeln, Süße Stückchen und Kaffee, ging es in medias res. Die Herren Timo Martin und Pascal Griesbaum von Erdgas Südwest referierten zum brandaktuellen Thema Strom- und Gasversorgung – Hintergründe, Entwicklungen, Beschaffung. Pascal Griesbaum, als Verantwortlicher und Kopf des Teams bei Erdgas Südwest für den Strom- und Gaseinkauf an der Börse, stellte den Vortrag unter das Motto „aus dem Nähkästchen geplaudert...“ und gewährte nicht alltägliche Einblicke.



Timo Martin und Pascal Griesbaum plaudern aus dem Nähkästchen

Für das zweite Fachthema haben wir entsprechend der Anregung von der Landesfachtagung TCMS Grundlagen, Um-

setzung in der Praxis behandelt. Als Referentin, konnten wir die absolute Expertin auf diesem Gebiet Susanne Reh – Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin und Partnerin bei BW Partner – gewinnen. Es wurde allen Anwesenden schnell klar, wie wichtig ein gutes TCMS für die Finanzverwaltungen ist, da die steuerlichen Herausforderungen immer größer werden. Mehrmals betonte Susanne Reh vor allem die Wichtigkeit der internen Kommunikation und Information aller betroffenen Kolleginnen und Kollegen – auch außerhalb der Finanzabteilungen. Auf die dringende Notwendigkeit der internen Kommunikation und Information hatte auch bereits Frank Kern, der Kämmerer von Kelttern, bei der Diskussion zu § 2b UStG hingewiesen.



Susanne Reh genoss die volle Aufmerksamkeit bei ihrem Vortrag zum TCMS

Eine abwechslungsreiche und interessante Mitgliederversammlung endete mit dem Vortrag von Frau Reh. Im Nachgang konnten dem Gesprächsbedarf bzw. Bedarf nach persönlichem Austausch nochmals Rechnung getragen werden. Und alle freuten sich auf die Jahresendspurt mit Stellenplänen, Jahresveranlagungen, Investitionsprogrammen und aufzustellenden Haushaltsplänen.

KV – Neckar-Odenwald-Kreis

Kämmerertagung am 04.05.2022 in Haßmersheim

Nach zweijähriger Zwangspause fand am 04.05.2022 in Haßmersheim endlich wieder eine Tagung der Kämmerer im Neckar-Odenwald-Kreis statt. Thorsten Siensholz von der BKF-Vorstandschafft konnte 17 Kämmerer/innen bzw. deren Stellvertreter begrüßen. Ein besonderer Gruß galt Johannes Noe von der Kommunalaufsicht des Landkreises sowie Herrn Weschbach, Hauptamtsleiter in Helmstadt-Bargen und Referent des heutigen Treffens. Siensholz bedankte sich bei Bürgermeister Ernst, der den Tagungsort und die Verpflegung zur Verfügung stellte.

Herr Weschbach informierte in seinem Vortrag über das Online-Zugang-Gesetz und die damit verbundenen Herausforderungen speziell für kleinere Kommunen. Helmstadt-Bargen diente als Pilotprojekt der Hochschule Kehl bei der Umsetzung des OZG. Weschbach gab einen Überblick über die Ausgangssituation und den Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des OZG. Dieses soll den Bürgern die Verwaltungsvorgänge elektronisch, medienbruch- und barrierefrei zur Verfügung stellen. Umfragen hätten ergeben, dass das e-government nur einen Bruchteil der behördlichen Dienstleistungen zur Verfügung stellen können. Ferner habe die Zufriedenheit der Bevölkerung abgenommen im Vergleich zu Evaluierungen 5 bzw. 1 Jahr zuvor. Eine weitere Herausforderung in der Umsetzung stelle die Wahrung des Datenschutzes dar.

In Helmstadt-Bargen seien derzeit rund 50% der Leistungen mittels der Verlinkung mit service-bw elektronisch abrufbar. Weschbach schilderte den Soll-Zustand, auch im Hinblick auf die Umsetzungsfrist zum 01.01.2023. Er nannte die Arbeitsschritte der Einrichtung der Postfächer bei service-bw und erläuterte die Problematik der oftmals fehlenden Anbindung an die Fachverfahren. Zwangsläufig gehe mit der Umsetzung die Einführung eines e-payment-Systems einher, was oft mit hohen Kosten verbunden sei.

Abschließend verwies Weschbach auf besondere Problemstellungen, beispielsweise die Erstellung eines Fingerabdrucks für Personalausweise.



Die Teilnehmenden

Nach einer angeregten Diskussion über das OZG bedankte sich Thorsten Sienholz mit einem Präsent bei Herrn Weschbach für den informativen Vortrag.

Nach einem Grußwort von Bürgermeister Christian Ernst wurden die Teilnehmer während der Pause durch das Rathaus in Haßmersheim geführt. Daran schloss sich ein reger Austausch der Kollegen über verschiedene Themenbereiche an.

BKF Tour am 05.07.2022 nach Neckargerach

Bei bestem Ausflugswetter führte die erste BKF-Tour nach der Corona-Pause die Teilnehmer in die Margarethenschlucht in Neckargerach.

Am Nachmittag des 05. Juli trafen sich zahlreiche aktive und pensionierte Mitglieder des BKF an der S-Bahn-Haltestelle Neckargerach um sich in exzellenter Wanderlaune auf den Weg in die Margarethenschlucht zu machen.



Gruppenbild der Teilnehmenden

Als Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald ist die seit 1940 unter Naturschutz stehende Schlucht umrahmt von einer herrlich urigen Waldlandschaft. Eine Wanderung durch die rd. 300 m lange Margaretenschlucht beschert einen herrlichen Ausblick auf den Mittelberg und eine vielseitige Flora und Fauna.

Es standen zwei Wanderrouten zur Auswahl: Die Wanderung durch die Schlucht, die bei einer Länge von etwa 5 km einige

Trittsicherheit erfordert oder eine einfachere, aber mit rund 6 km etwas längere Wanderung entlang der Schlucht. Bei den hochsommerlichen Temperaturen kamen alle Teilnehmer durstig und hungrig am Sportheim in Neckargerach an, wo sie mit Kaffee, Kuchen und dringend benötigten Kaltgetränken bewirtet wurden.

Kreisversammlung am 29.09.2022 in Adelsheim

Die Kreisversammlung des BKF Neckar-Odenwald-Kreis fand am 29. September 2022 in Adelsheim statt. Der Vorsitzende Rainer Schöll begrüßte die Teilnehmer, besonders Bürgermeister Bernhardt als Gastgeber und Herrn Thönnies von der Steuerberatungskanzlei Bakertilly als Gastredner. Er freute sich, dass nach langer Corona-Zwangspause wieder in Präsenz getagt werden konnte.

Bürgermeister Wolfram Bernhardt begrüßte die Anwesenden ebenfalls und stellte in seinem Grußwort die Stadt Adelsheim sowie laufende und anstehende Projekte vor. Besonderes Augenmerk galt hierbei der frisch fertig gestellten Eckenberghalle, da steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten auch Themenschwerpunkt der Kreisversammlung war.

Hierzu informierte Enno Thönnies von der Steuerberatungskanzlei BakerTilly über die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Sport- u. Kulturhallen. Er stellte die Thematik anhand einer Präsentation vor und erläuterte eingehend die Gestaltungsmöglichkeiten und die hierfür notwendigen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der alten sowie der neuen Rechtslage. In diesem Zusammenhang konnten auch die wesentlichen Kriterien für die Prüfung einer Steuerpflicht nach § 2b UstG dargelegt werden. Im Anschluss an den Vortrag stand der für Fragen der Zuhörer zur Verfügung.



Die Teilnehmenden bei einem Vortrag

Anschließend stellten Bürgermeister Bernhard und Kämmerer Schöll das neueste Mammutprojekt der Stadt Adelsheim vor: der Bau der neuen Eckenberghalle. Sie gaben einen Rückblick auf die historische Entwicklung des Projekts und stellten die Fördersituation dar. Der Bauablauf wurde anhand eines kurzen Filmes dargestellt. Im Anschluss erfolgte eine interessante Führung durch die neu gebaute Halle.

Nach einer Pause standen der Tätigkeitsbericht sowie der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer auf der Tagesordnung. Die Entlastung des Gesamtvorstands wurde erteilt.

Für die Neuwahlen der Vorstandschaft übernahm Klaus Humm den Vorsitz. Es wurden gewählt:

1. Vorsitzender: Rainer Schöll

2. Vorsitzender: Thorsten Sienholz

Kassier: Harald Guthruf

Schriftführer: Katrin Weimer, Simone Trumpp

Beisitzer: Joachim Gornik, Tobias Leibfried, Arnd Koppelhuber, Simone Banschbach-Edelmann

Kassenprüfer: Christian Sauer und Horst Mechler

Rainer Schöll bedankte sich bei den ausgeschiedenen Mitgliedern der Vorstandschaft und überreichte ein Präsent.

Zum aktuellen Thema Energieeinsparung hatte Rainer Schöll im Vorfeld eine Umfrage zu den Maßnahmen der Energieeinsparung verschickt und stellte das Ergebnis vor. Es wurde über die verschiedenen Maßnahmen wie z.B. der Verzicht auf weihnachtliche Beleuchtung in den Straßen diskutiert.

Berufsverband der kommunalen
Finanzverwaltungen in
Baden-Württemberg e.V.

Aufnahmeschein

**Ich erkläre hiermit meinen Beitritt ab
zum Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen e.V.**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Wohnort		Landkreis
Dienststelle		
Dienstbezeichnung	Bes./Verg.Gruppe	Diensteintritt am

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|---|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Beitragsklasse I | vollbeschäftigte Mitglieder | 20,00 € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> | Beitragsklasse II | teilzeitbeschäftigte Mitglieder
Anwärter, Auszubildende
Studenten | 10,00 € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> | Beitragsklasse III | Ruhestandsbeamte, Rentner | 5,00 € / Jahr |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aufnahmeschein beim zuständigen Kreisvorstand abgeben oder zumailen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Weihnachtsgrüße 2022



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der BKF Landesvorstand wünscht allen seinen Mitgliedern und ihren Familien ein wunderschönes Weihnachtsfest, besinnliche und erholsame Stunden im Kreise ihrer Liebsten, Gesundheit, Glück und einen guten Start ins neue Jahr 2023.

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und Ihren Einsatz im vergangen Jahr zum Wohle des Verbandes bedanken.



Ihr Landesvorstand